

Satzung

der Vereinigung der Wirtschaftskemiker der Universität Münster e. V.

§ 1 Name und Sitz

1. Die Gesellschaft ist ein Verein im Sinne des bürgerlichen Rechts.
2. Der Verein trägt den Namen „Vereinigung der Wirtschaftskemiker der Universität Münster e. V.“ (kurz Wirtschaftskemiker der Uni Münster oder auch WUM).
3. Der Sitz des im Vereinsregister eingetragenen Vereins ist Münster/Westfalen.

§ 2 Zweck

1. Der Vereinszweck ist:
Die Unterstützung der Studierenden des Studiengangs Wirtschaftskemie im Fachbereich Chemie und Pharmazie der Universität Münster in Forschung, Wissenschaft und Lehre durch Förderung des Kontaktes zwischen Universität, ihren Studierenden und Absolventen und der Wirtschaft.
2. Hauptaufgabe des Vereines ist die Förderung des Kontaktes zwischen Studierenden und Absolventen im Rahmen des Aufbaus einer „akademischen Heimat“. Der Begriff der „akademischen Heimat“ ist im Sinne einer Verbundenheit zum Studiengang der Wirtschaftskemie, bzw. der Promotion am Institut für betriebswirtschaftliches Management der Chemie und Pharmazie, der Universität Münster zu verstehen. Insbesondere sollen Austausch und Kommunikation auch über das Studienende hinaus ermöglicht werden.

Weitere Aufgaben des Vereins sind:

- a) Förderung studentischer Arbeiten (z. B. Diplomarbeiten, Semesterarbeiten, Praktika) sowie weiterer geeigneter Vorhaben, die in der offiziellen Forschungsförderung nicht berücksichtigt sind;
- b) Verbreitung theoretischer und praktischer Erkenntnisse auf dem Gebiet der Wirtschaftskemie durch Organisation und Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen;
- c) eine aktive Pflege von Industriekontakten, die bisher bestehen, sich durch die Vernetzung der Studierenden und Alumni ergeben oder anderweitig erreicht werden können und
- d) Förderung eines wechselseitigen Wissentransfers zwischen Absolventen und Universität als "Brücke zwischen Theorie und Praxis", die eine Erleichterung des Berufseinstiegs durch Firmenpartnerschaften ermöglichen soll.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Aufgaben nach dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, insbesondere im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Ämter sind Ehrenämter; die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
3. Der Verein darf niemanden durch Zuwendungen, die nicht im Interesse seines Zweckes liegen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
4. Im Falle der Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Förderverein der Universität Münster, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des satzungsgemäßen Zwecks des Vereins verwenden darf.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erwerben. Nur natürliche Personen haben das Stimmrecht. Juristischen Personen kann im Einzelfall durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung das Stimmrecht gewährt werden. Natürliche Personen sollen Studierende des Bachelorstudienganges Chemie, des Diplom- bzw. Masterstudienganges der Wirtschaftschemie und wissenschaftliche Mitarbeiter des Institutes für betriebswirtschaftliches Management in der Chemie und Pharmazie der Universität Münster sowie Absolventen des Bachelorstudienganges Chemie, des Diplom- bzw. Masterstudienganges Wirtschaftschemie sowie der Promovierten des Institutes für betriebswirtschaftliches Management in der Chemie und Pharmazie der Universität Münster oder auf andere Weise den Vereinszielen nahestehende Personen sein. Ehrenmitgliedschaften sind möglich, sofern sie den Vereinszielen förderlich sind; sollten jedoch die Ausnahme bleiben.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche oder elektronische Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Bearbeitungsfrist eines Antrages beträgt 30 Tage nach Eingang und obliegt dem Vorstand. Die Mitgliedschaft wird mit dem Eingang des in der Geschäftsordnung festgesetzten Betrages wirksam. Eine sofortige Aufnahme bei Präsenzveranstaltungen ist unter Einhaltung der obigen Bedingungen möglich.

§ 5 Beiträge

1. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder und in Ausnahmefällen andere Mitglieder können von der Beitragspflicht ganz oder teilweise freigestellt werden.
2. Außer den Beiträgen können Spenden an den Verein geleistet werden, über deren Verwendung der Spender nähere Bestimmung treffen kann.

3. Der Beitrag ist zahlbar für ein Kalenderjahr im Voraus. Die Beitragszahlung hat jeweils bis spätestens zum letzten Werktag im Januar des jeweiligen Kalenderjahres zu erfolgen. Bei Neueintritt ist der Mitgliedsbeitrag in voller Höhe für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das Mitglied seinen Austritt dem Vorstand schriftlich anzeigt oder den Mitgliedsbeitrag auch nach zweimaliger Mahnung nicht entrichtet, durch Ausschluß oder Tod. Der Austritt ist nur zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres möglich und mindestens vier Wochen im Voraus anzukündigen. Über den Ausschluß eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands mit einfacher Mehrheit. Bei besonders schweren Verstößen gegen die Grundsätze dieser Satzung kann der Vorstand einen sofortigen Ausschluß verfügen. Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen sind, verlieren Anspruch auf Rückzahlung des für das laufende Jahr gezahlten Jahresbeitrag.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen
 1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender (Schriftführer)
 3. Vorsitzender (Schatzmeister)
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während einer Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Der Vorstand kann einen Beirat (Kuratorium) zu seiner Beratung berufen.
3. Zur Durchführung seiner Beschlüsse und zur Abwicklung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen.

§ 9 Vertretung und Verwaltung des Vereins

1. Zur Vertretung des Vereins nach außen sind alle Mitglieder des Vorstandes berechtigt.

2. Alle grundsätzlichen Angelegenheiten und Entscheidungen unterliegen der Beschlussfassung einer Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung, Wahl des Vorstands,
 - b) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,
 - c) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung,
 - d) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - e) Benennung von 2 Kassenprüfern

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden mindestens einmal im Kalenderjahr durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung wird allen Mitgliedern in Textform bekannt gegeben. Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder muß der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen. Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder getroffen. Eine Änderung der Satzung erfordert eine 3/4 Mehrheit der Anwesenden, mindestens jedoch 10 Stimmen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

§ 12 Datenschutz

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich, sämtliche datenschutzrechtlichen Bestimmungen strengstens einzuhalten. Insbesondere darf ein Mitglied personenbezogene Daten eines anderen Mitglieds ohne dessen Zustimmung weder an Dritte weitergeben noch selbst in irgendeiner Weise nutzen, die nicht dem Vereinszweck dient.
2. Bei Verstößen eines Mitglieds gegen Absatz 1 kann der Vorstand das Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung vom Zugang zu den Mitgliederdaten mit sofortiger Wirkung ausschließen. In diesem Falle ruht die Mitgliedschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Auf der nächsten Mitgliederversammlung wird über den Ausschluss des Mitglieds entschieden. Weitere rechtliche Schritte, insbesondere Schadensersatzforderungen, bleiben davon unberührt.

Münster, den 04.12.2023